



Auszug aus dem substanziellen Protokoll

91. Ratssitzung vom 3. April 2024

3048. 2023/459

Weisung vom 27.09.2023:

Human Resources Management, Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder sowie des Personalrechts betreffend Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Abschreibung einer Motion

Rückweisungsantrag

***Samuel Balsiger (SVP)** beantragt Rückweisung der Weisung an die SK FD: Es ist ein wunderbarer Zufall, dass wir beim letzten Traktandum das gleiche Prozedere hatten und Sie sich mit einer Mehrheit zur Rückweisung durchringen konnten. Hier ist die Ausgangslage noch klarer, weil ein klarer Volksauftrag dahintersteckt. In der Abstimmungszeitung stand, dass mit dem Gegenvorschlag nur noch der Stadtrat entschädigt werde und alle anderen Behördenmitglieder keine Entschädigung mehr erhielten. In der Volksabstimmung obsiegte bei der Stichfrage der Gegenvorschlag. Aber auch die Initiative, die die Abgangsentschädigungen für alle Behördenmitglieder streichen wollte, fand in jedem Stadtkreis eine Mehrheit. Es gibt also einen klaren Volksauftrag: Die Bevölkerung will keine Abgangsentschädigungen für Behördenmitglieder. Fünf Wochen nach diesem deutlichen Volksentscheid wollen Sie hinterrücks mit einem Rückkommensantrag erreichen, dass die Behördenmitglieder doch wieder Abgangsentschädigungen erhalten, obwohl in der Abstimmungszeit stand, dass das nicht der Fall sein werde. Das wäre ein Skandal und eine grobe Missachtung des Volkswillens. Was genau der Volkswille sein soll, das müssen wir besprechen, das kann nicht in einer kurzen Debatte im Gemeinderat definiert werden. Dafür braucht es Zeit. Mit der Rückweisung können wir den Volkswillen diskutieren. Wenn Sie diese Diskussion nicht gewähren, dann machen Sie das Gegenteil dessen, was in der Abstimmungszeit stand und das Volk entschied.*

Weitere Wortmeldungen:

***Hans Dellenbach (FDP):** Der Prozess zu den sogenannten goldenen Fallschirmen und Abgangsentschädigungen wird wahrscheinlich kein Schönheitsprozess. Es gab ein Hin und Her und es war unübersichtlich. Jetzt geht es um die Redaktionsabstimmung und wir haben diverse Anträge von Parteien. Wir erachten es daher als sinnvoll, eine Pause zu machen und darüber zu sprechen. Wir werden der Rückweisung zustimmen. Wenn Samuel Balsiger (SVP) sagt, dass es einen ganz klaren Volksauftrag gibt, dann hat er recht: Das Volk hat für den Gegenvorschlag gestimmt. Wenn wir den Gegenvorschlag*



umsetzen, dann ist das keine grobe Missachtung des Volkswillens, sondern eine Umsetzung davon. Wenn die SVP das Gefühl hat, dass etwas Falsches im Abstimmungsbüchlein stand, dann kann man eine Beschwerde dagegen einreichen. Ich bin auch nicht mit der Wortwahl einverstanden, dass Abgangsentschädigungen durch die Hintertür eingebracht würden. Das ist nicht der Fall, es geht nicht um Abgangsentschädigungen, sondern Abfindungen. Es gibt einen klaren Unterschied. Wir wollen, dass Behördenmitglieder, die wir aus der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) herausnehmen, ähnlich behandelt werden, wie das städtische Personal.

Samuel Balsiger (SVP): Es stimmt nicht, dass im Gegenvorschlag stand, dass die übrigen Behördenmitglieder keinen goldenen Fallschirm mehr erhalten werden. Erst heute gibt es einen Rückkommensantrag der Kommission mit neuen Dispositivziffern. Diese waren zum Zeitpunkt der Volksabstimmung nicht vorhanden. Die Bevölkerung konnte nicht wissen, dass Sie nach der Wahl des Gegenvorschlags in der Stichfrage einen Rückkommensantrag und neue Änderungsanträge stellen. In der Abstimmungszeitung stand klar, dass mit dem Gegenvorschlag nur noch der Stadtrat entschädigt wird. Jetzt wollen Sie das Gegenteil. Das ist ein Skandal und eine Verletzung des Volkswillens. Es braucht einen Stopp und wir müssen in der Kommission über den Konsens des Volkswillens sprechen. Wenn Sie das heute nicht tun, wird die SVP prüfen, ob sie das Referendum ergreift. Wir werden die Unterschriften sammeln, es gibt eine neue Volksabstimmung und dann müssen Sie sich der Bevölkerung erklären. Mit dem deutlichen Mehr in allen Wahlkreisen zu beiden Vorlagen können Sie sicher sein, dass das Volk ein zweites Mal sagen wird, dass es keine Abgangsentschädigung für gewählte Volksvertreter will.

Serap Kahrman (GLP): Wir können uns weder den Ausführungen von Samuel Balsiger (SVP), dass die Wählenden in Zürich nicht verstünden, wie sie abgestimmt hätten, noch seinen Lügenfantasien anschliessen. Ich lese aus dem Abstimmungsbüchlein vor: «Entschädigungen für weitere Behördenmitglieder sollen künftig vom Gemeinderat in der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals geregelt werden, soweit dies der Gemeinderat als nötig erachtet.»

Christian Traber (Die Mitte): Wenn die Fraktion Die Mitte/EVP der Rückweisung zustimmt, geht es nur darum, einen kurzen Marschhalt zu gewähren. Die SPV kann nochmals in sich gehen und genau analysieren, wofür der Stimmbürger gestimmt hat. Wir werden euch diese Chance geben, euch das eine oder zwei Wochen lang zu überlegen. Wir können das in der Kommission nochmals anschauen und dann abschliessen.

Martin Busekros (Grüne): Die Grünen werden den Rückweisantrag ablehnen. Die SVP-Fraktion soll akzeptieren, dass sie in der Stichfrage unterlegen ist. Wenn Sie fordern wollen, dass es bei einer fristlosen Kündigung städtischer Mitglieder keine Entschädigung geben soll, dann können Sie eine solche Initiative lancieren.

Samuel Balsiger (SVP): Ich lese Ihnen den Abschnitt unter «Standpunkt und Gegenvorschlag des Stadtrats und Gemeinderats» aus der Abstimmungszeitung vor: «Stadtrat



und Gemeinderat lehnen die Initiative ab. Sie sind der Ansicht, dass die wesentlichen Forderungen der Initiative mit der Anpassung der Verordnung 2022 bereits umgesetzt worden seien. 2022 wurde die Entschädigung auf höchstens 1,8 Jahreslöhne reduziert und der Kreis der Berechtigten wurde eingeschränkt. Seither beträgt die Entschädigung im Durchschnitt einen Jahreslohn oder weniger. Verdienen die Betroffenen während der Zeit der Abfindung etwas, wird die Entschädigung gekürzt. Stadt- und Gemeinderat erachten die angepasste Verordnung als ausgewogen und politisch breit abgestützt. Sie begrüssen, dass nur noch Mitglieder des Stadtrats entschädigt werden sollen.» Das steht so in der Abstimmungszeitung. Es wird klar festgehalten, dass mit dem Gegenvorschlag nur noch der Stadtrat entschädigt wird. Es steht nichts davon, dass der Gemeinderat mit einem Rückkommen und Änderungsanträgen kommen wird, damit die restlichen Behördenmitglieder wieder Abgangsentschädigungen erhalten. Die Bevölkerung informiert sich in der Abstimmungszeitung und geht davon aus, dass man der Politik trauen kann. Dieses Vertrauen muss geachtet werden. In der Kommission wird es keine SVP-Mehrheit geben. Aber mit einer Rückweisung können wir die Umsetzung diskutieren. Wir haben aufgezeigt, dass der Volkswille und die Information in der Abstimmungszeitung mit dem Rückkommen und den Änderungsanträgen missachtet werden. Wir ergreifen vielleicht das Referendum und Sie müssen das Ihrer Wählerschaft erklären.

Der Rat lehnt den Antrag von Samuel Balsiger (SVP) mit 43 gegen 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Rückkommensantrag

Serap Kahrman (GLP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen: *Wie in der Zuschrift des Stadtrats erwähnt, wollen wir diese Dispositivänderung beantragen.*

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Materielles Rückkommen

Serap Kahrman (GLP): *Die Mehrheit des Gemeinderats und der Stadtrat betrachten die Motion GR Nr. 2022/89 und die vorliegende Weisung GR Nr. 2023/459 als Umsetzungsvorlage des Gegenvorschlags zur Fallschirm-Initiative. Damit die Vorgaben des Gesetzes über die politischen Rechte eingehalten werden, beantrage ich im Namen der Sachkommission Finanzdepartement (SK FD) die folgende Änderung, was der Zuschrift des Stadtrats an den Gemeinderat entspricht. Es handelt sich also um eine Förmlichkeit.*



Weitere Wortmeldung:

Sven Sobernheim (GLP): *Als wir vor den Sportferien die Debatte führten, gab es eine Fraktion, die sagte, dass der Dispositiv-Änderungsantrag nicht funktioniert und das einzig richtige eine Sistierung wäre. Das heutige Chaos bestätigt mich darin, dass die GLP-Fraktion mit der Sistierung den einzig richtigen Weg vorgeschlagen hatte.*

Serap Kahrman (GLP) beantragt folgende Streichung der neuen Dispositivziffer 4 gemäss Gemeinderatsbeschluss 2879 vom 28. Februar 2024 und folgende Schlussabstimmung über das geänderte Dispositiv gemäss Zuschrift des Stadtrats vom 6. März 2024:

Streichung der neuen Dispositivziffer 4

- ~~1. Die Änderungen gemäss Dispositivziffern 1–3 stehen unter dem Vorbehalt, dass der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» von der Stimmbevölkerung am 3. März 2024 angenommen wird.~~

Geändertes Dispositiv gemäss Zuschrift des Stadtrats vom 6. März 2024

- Zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» werden folgende Verordnungen geändert:
 - Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 27. September 2023) geändert.
 - Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 27. September 2023) geändert.
- Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Der Rat stimmt dem Antrag von Serap Kahrman (GLP) mit 102 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 2879 vom 28. Februar 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)



5 / 8

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Bei Artikel 31 haben wir die Formulierung «Sofern keine abweichende Regelung besteht» durch die gebräuchlichere Formulierung «Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen» ersetzt. Bei Artikel 31^{bis} Absatz 1 haben wir auch im Zusammenspiel mit Absatz 3 über die «unfreiwillige Nichtnominierung» und die «unfreiwillige Nichtwiederwahl» diskutiert und haben die Lösung gefunden, dass es sich um die «unfreiwillige» Beendigung des Amtes infolge «Nichtnominierung» oder «Nichtwiederwahl» handelt. Bei Artikel 31^{ter} haben wir die Reihenfolge umgestellt, um zuerst das Allgemeine und dann den Vorbehalt auszuführen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Aufgrund der Zustimmung zum materiellen Rückkommen wird über die bereinigten Dispositivziffern 1–2 abgestimmt.

Der Rat stimmt den bereinigten Dispositivziffern 1–2 mit 103 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3 (bisher Dispositivziffer 5)

Aufgrund der vorhergehenden Bereinigung der Dispositivziffern wird die bisherige Dispositivziffer 5 gemäss Antrag der SK FD zu Dispositivziffer 3.

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3 (bisher Dispositivziffer 5).

Zustimmung: Referat: Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Serap Kahrman (GLP), Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Anjushka Früh (SP), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Damit ist beschlossen:

1. Zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» werden folgende Verordnungen geändert:
 - a) Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 27. September 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 3. April 2024) geändert.
 - b) Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 27. September 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 3. April 2024) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
3. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2022/89, von Luca Maggi und Roland Hurschler (beide Grüne) vom 16. März 2022 betreffend «Beschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) auf die Mitglieder des Stadtrats und Unterstellung der übrigen Behördenmitglieder unter die einschlägigen Bestimmungen des Personalrechts» wird als erledigt abgeschrieben.

Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Stadtrats.
Abs. 2 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vom 3. April 2024

¹ Diese Verordnung gilt für folgende im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision gewählten Behördenmitglieder:

1. Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;
2. Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
3. Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

² Diese Verordnung gilt für die Behördenmitglieder gemäss Abs. 1 höchstens bis zum Ablauf:

1. der Amtsdauer; oder
2. der darauffolgenden Amtsdauer, wenn die Hälfte der Amtsdauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens überschritten ist.

³ Für die Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gelten die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 13. April 2022.



Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In Art. 1 Abs. 5, Art. 11 Abs. 1 lit. b, Art. 46 Abs. 1 lit. e, Art. 54 Abs. 2 lit. a und Art. 54 Abs. 3 wird der Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter in Beschwerdesachen» durch «Ombudsperson» ersetzt.

Art. 31 Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Rechtsgrundlagen

¹ Die Abgangsleistungen für Mitglieder des Stadtrats werden in der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder¹ geregelt.

² Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, gelten Art. 28–30 sinngemäss für Abgangsleistungen an:

1. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;
2. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
3. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;
4. die Ombudsperson;
5. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten;
6. die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle.

Art. 31^{bis} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Anspruch

¹ Als Auflösung auf Veranlassung der Stadt im Sinne von Art. 28 Abs. 1 oder als Entlassung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 gilt die unfreiwillige Beendigung des Amtes infolge:

1. Nichtnominierung für eine weitere Amtsperiode;
2. Nichtwiederwahl.

² Die Beendigung des Amtes gilt als verschuldet, wenn sie zurückzuführen ist auf:

- a. eine schwere Amtspflichtverletzung;
- b. ein Verbrechen.

³ Kein Anspruch auf Abgangsleistungen besteht, wenn das Behördenmitglied:

- a. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur für eine weitere Amtsperiode verzichtet;
- b. vom Amt zurücktritt;
- c. des Amtes enthoben wird;
- d. verstirbt.

⁴ Der Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Art. 61 besteht, wenn das Behördenmitglied:

- a. aus vertrauensärztlich bestätigten, gesundheitlichen Gründen vom Amt zurücktritt;
- b. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur verzichtet.

Art. 31^{ter} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Bemessung

Die Anzahl Monatslöhne der Abfindung oder der vollen Lohnfortzahlung:

- a. richtet sich nach Alter und Dienstjahren;
- b. entspricht dem Richtwert für die Bemessung von Abfindungen gemäss Art. 28^{bis} Abs. 1 oder von vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 29 Abs. 1; vorbehalten bleibt die Begrenzung gemäss Art. 31^{quater}.

¹ vom 16. November 2005, AS 177.107.



8 / 8

Art. 31^{quater} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Begrenzung

¹ Die Abgangsleistung ist begrenzt auf den Anspruch der Stadtratsmitglieder gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder².

² Ein zwölftel Jahresbruttolohn gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder entspricht einem Monatslohn gemäss dieser Verordnung.

³ Führt die Begrenzung gemäss Abs. 1 zu angebrochenen Monatslöhnen, wird:

- a. die Abfindung auf volle Monatslöhne aufgerundet; oder
- b. die Lohnfortzahlung bis zum Monatsende verlängert.

Art. 31^{quinquies} Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Zuständigkeit

Der Stadtrat:

- a. regelt die Anzahl Monatslöhne der Abfindungen und der vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 31^{ter} und Art. 31^{quater};
- b. legt die konkrete Abfindung oder Lohnfortzahlung fest.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 10. April 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 10. Juni 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

² vom 16. November 2005, AS 177.107.